

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 131

ausgegeben am 5. April 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

1) Coiffeusen FZ/Coiffeure FZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie sind Fachpersonen für die Haarpflege und -schönheit und arbeiten sowohl in Coiffeurbetrieben als auch in spezifischen Bereichen wie Fernsehen, Film, Mode- und Kulturveranstaltungen; bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen setzen sie ihre Kreativität ein; sie zeichnen sich durch eine kunden- und qualitätsorientierte Grundhaltung, hohes Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit aus; sie betreuen Kundinnen/Kunden jeden Alters und Geschlechts, gehen mit ihnen sowie den anderen Teammitgliedern respektvoll um und nehmen Rücksicht auf Diversität.

¹ 82016 Coiffeuse/Coiffeur

- b) Sie beurteilen den Zustand der Haare und der Kopfhaut und behandeln diese fachgerecht; sie konzipieren und planen Haarschnitte, schneiden die Haare, verändern Haarform und -farbe, führen das Haarstyling fachgerecht durch und bieten weitere Dienstleistungen wie Bartpflege und Rasur an.
- c) Sie beraten die Kundschaft zu allen Dienstleistungen sowie zu den Pflege- und Stylingprodukten und verkaufen diese; sie pflegen einen respektvollen, freundlichen, situations- und adressatengerechten Umgang mit den Kundinnen/Kunden; sie begleiten und beraten die Kundinnen/Kunden bei Bedarf auf Englisch auf einfachem Sprachniveau.
- d) Sie organisieren und pflegen den Arbeitsplatz unter Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften; sie verwalten die Termine und die Kundendaten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien selbstständig und kommunizieren mit ihren Kundinnen/Kunden über verschiedene Kanäle.
- e) Sie halten die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein, sorgen für einen ökologischen und ökonomischen Umgang mit den Ressourcen im Coiffeurbetrieb und beraten die Kundinnen/Kunden im Hinblick auf eine bewusste und nachhaltige Kopfhaut-, Haar- und Bartpflege.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.
- 2) Inhaberinnen/Inhabern eines Berufsattests Coiffeuse BA/Coiffeur BA wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.
- 3) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Betreuen von Kundinnen/Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds:
 1. Kundinnen/Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen;
 2. Coiffeurtermine verwalten und Kundendaten pflegen;
 3. Wünsche von Kundinnen/Kunden hinsichtlich Dienstleistungen des Coiffeurbetriebs aufnehmen und Beschwerden behandeln;
 4. Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen;
 5. die Innovations- und Kreativitätskultur des Coiffeurbetriebs mitentwickeln;
- b) Beraten und Verkaufen von Dienstleistungen und Produkten:
 1. Erwartungen der Kundinnen/Kunden klären und Dienstleistungen des Coiffeurbetriebs vorschlagen;
 2. Kundinnen/Kunden des Coiffeurbetriebs Produkte und Hilfsmittel empfehlen und verkaufen;
 3. Produkte und Dienstleistungen des Coiffeurbetriebs präsentieren und auf verschiedenen Kanälen bewerben;
 4. Produkte, Hilfsmittel und Dienstleistungen des Coiffeurbetriebs verwalten;

- c) Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren:
 - 1. Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechende Produkte wählen;
 - 2. Kopfhaut und Haare shampooen;
 - 3. Kopfhaut und Haare pflegen;
 - 4. Kopfhaut massieren;
- d) Schneiden von Haaren:
 - 1. Kundinnen/Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten;
 - 2. Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden;
 - 3. Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren;
- e) Pflegen und Schneiden des Bartes:
 - 1. Haut- und Barthaardiagnose erstellen und entsprechende Geräte und Pflegeprodukte wählen;
 - 2. Bartformen gestalten;
 - 3. Bart mit Rasiermesser rasieren;
 - 4. Haut und Bart pflegen;
- f) Färben von Haaren:
 - 1. Farbdiagnose erstellen und Farbveränderung der Haare planen;
 - 2. Farbe der Haare verändern;
 - 3. Farbe lösen und Haare nachbehandeln;
- g) dauerhaftes Umformen von Haaren:
 - 1. Haardiagnose erstellen und die dauerhafte Umformung der Haare planen;
 - 2. Haare dauerhaft umformen;
 - 3. Haarumformung fixieren und nachbehandeln;
- h) Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren:
 - 1. Haare einlegen und frisieren;
 - 2. Haare mit der Bürste föhnen (brushen);
 - 3. Frisuren gestalten.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennnisse				
- Betreuen von Kundinnen/ Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren Pflegen und Schneiden des Bartes Dauerhaftes Umformen von Haaren	120	100	80	300
- Beraten und Verkaufen von Dienstleistungen und Pro- dukten Schneiden von Haaren Färben von Haaren Formen und Frisieren (Sty- len) von Haaren	80	100	120	300
Total Berufskennnisse	200	200	200	600
b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

2) Im Unterrichtsbereich Berufskennnisse erfolgt der Aufbau der durch das Berufsbild vorgegebenen englischen Sprachkompetenz in den Handlungskompetenzbereichen nach Art. 4 Bst. a, d, f und h über die drei Lehrjahre.

3) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

4) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

5) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

6) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 18 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf fünf Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	<ul style="list-style-type: none"> - Kundinnen/Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen - Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen - Kopfhaut und Haare shampooonieren - Kopfhaut und Haare pflegen - Kopfhaut massieren - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden - Farbdiagnose erstellen und Farbveränderung der Haare planen - Farbe der Haare verändern - Farbe lösen und Haare nachbehandeln - Haare mit der Bürste föhnen (brushen) 	5
1	2	<ul style="list-style-type: none"> - Kundinnen/Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen - die Innovations- und Kreativitätskultur des Coiffeurbetriebs mitentwickeln - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden 	4

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
2	3	<ul style="list-style-type: none"> - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren - Farbe der Haare verändern - Farbe lösen und Haare nachbehandeln - Haare einlegen und frisieren - Frisuren gestalten - Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechende Produkte wählen - Kundinnen/Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden - Haardiagnose erstellen und die dauerhafte Umformung der Haare planen - Haare dauerhaft umformen - Haarumformung fixieren und Haare nachbehandeln - Haare einlegen und frisieren - Haare mit der Bürste föhnen (brushen) - Frisuren gestalten 	3
2	4	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen - die Innovations- und Kreativitätskultur des Coiffeurbetriebs mitentwickeln - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren - Haut- und Barthaardiagnose erstellen und entsprechende Geräte und Pflegeprodukte wählen 	3

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
3	5	<ul style="list-style-type: none"> - Bartformen gestalten - Bart mit Rasiermesser rasieren - Haut und Bart pflegen - Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeurbetrieb reinigen und pflegen - die Innovations- und Kreativitätskultur des Coiffeurbetriebs mitentwickeln - Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechende Produkte wählen - Kundinnen/Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden - Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren - Farbd Diagnose erstellen und Farbveränderung der Haare planen - Farbe der Haare verändern - Haare einlegen und frisieren - Haare mit der Bürste föhnen (brushen) - Frisuren gestalten 	3
Total			18

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

- 2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:
- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
 - b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
 - c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- 3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

- 1) Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:
- a) Coiffeuse FZ/Coiffeur FZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
 - b) gelernte Coiffeuse/gelernter Coiffeur Fachrichtung Damen oder Herren mit Fähigkeitszeugnis mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
 - c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.
- 2) Berufsbildnerinnen/Berufsbildner verfügen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Abs. 1 über das Zertifikat des Didaktikmoduls von Coiffure Suisse.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 80 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6) Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Coiffeuse FZ/des Coiffeurs FZ erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von neun Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.

2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	Schneiden von Haaren Pflegen und Schneiden des Bartes	35 %
2	Färben von Haaren Dauerhaftes Umformen von Haaren	30 %
3	Betreuen von Kundinnen/Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren	15 %
4	Beraten und Verkaufen von Dienstleistungen und Produkten Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechende Produkte wählen Kundinnen/Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten Haut- und Barthaardiagnose erstellen und entsprechende Geräte und Pflegeprodukte wählen Farbdiagnose erstellen und Farbveränderung der Haare planen Haardiagnose erstellen und die dauerhafte Umformung der Haare planen	20 %

- b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %;
- c) Erfahrungsnote: 40 %.

3) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 80 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a) Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 75 %;
- b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 25 %.

5) Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

6) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der fünf benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Coiffeuse FZ"/"Coiffeure FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

a) die Gesamtnote;

b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Coiffeuse/Coiffeur obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist Coiffure Suisse.

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisheriger Rechts

Die Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL. 2014 Nr. 126, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Coiffeuse FZ/Coiffeur FZ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2028 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse FZ/Coiffeur FZ bis zum 31. Dezember 2028 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2027 zur Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef